

Satzung

Status: 17.9.2024

(nach Verabschiedung in außerordentlicher Mitgliederversammlung)

Präambel

Der Verein „Kölner Fechtclub e.V. 1921“ wurde am 06. Oktober 1921 gegründet und am 17. Februar 1922 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein für den Fechtsport ein. Dabei ist der Verein für jeden sportinteressierten Menschen offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlicher Identität und Lebensmodell, kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Herkunft oder politischen Meinung.

Der Kölner Fechtclub e.V. 1921 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie emotionaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Da sich der Verein der Inklusion aller Menschen auch unabhängig von deren Geschlecht verpflichtet sieht, ist diese Satzung sprachlich mit Blick auf die Ansprache aller Geschlechtsidentitäten formuliert und mag sich für die eine oder andere Person auf den ersten Blick ungewohnt lesen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kölner Fechtclub e.V. 1921".
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Stadt- oder Kreissportbund und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
 - a. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.
 - b. Der Vorstand bestimmt die Benennung von Delegierten und deren Entsendung in die Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege der Leibesübungen und insbesondere die Förderung des Fechtsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung sportlicher Übungen und Förderung sportlicher Leistungen,
 - b. die Betreuung von Sportangeboten durch ausgebildete Übungsleiter*innen,
 - c. die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines*r gesetzlichen Vertreters*in. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die antragstellende Person bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Alternativ dazu hat eine abgelehnte Person das Recht auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten. Diese entscheidet endgültig.
2. Dem Verein können aktive, inaktive und Ehrenmitglieder angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Textform oder per E-Mail zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Schluss des jeweiligen Quartalsendes erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Dies bedarf der zweimaligen Mahnung in Textform. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. In der zweiten Mahnung muss die Streichung angedroht werden. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten. Die Wiederaufnahme steht dem Mitglied auf Antrag, nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten, offen.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen Schädigung des Ansehens des Vereins oder
 - e. wegen Störung des internen Vereinslebens.
5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss in Textform und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sowie Personen mit Traineramt, soweit sie dem Verein angehören möchten, sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Annahme des Aufnahmeantrages sofort fällig.
3. Bei Wiederaufnahmen in den Verein entfällt die Aufnahmegebühr.
4. Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.

5. Die Beitragsabbuchungen können in vierteljährlichem, halbjährlichem oder jährlichem Rhythmus erfolgen und sind im Voraus zu entrichten. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Überweisung oder Bargeldzahlung ist nicht möglich.
6. Hieraus ergeben sich folgende Fälligkeiten:
 - a. bei jährlicher Zahlung zum 1.1. eines jeden Jahres,
 - b. bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres sowie
 - c. bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres.
7. Bei Vereinsbeitritten ungleich der vorgenannten Zeitpunkte wird der Beitrag anteilig entsprechend der gewählten Zahlungsweise bis zum nächsten Fälligkeitstermin berechnet und ist sofort fällig.
8. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag durch das Mitglied selbst oder dessen Sorgeberechtigten durch Vorstandsbeschluss ein von den üblichen Beiträgen nach unten abweichender Beitrag festgesetzt werden. Dieser Vorstandsbeschluss kann durch einen weiteren Vorstandsbeschluss jederzeit geändert werden. Die finanzielle Überforderung ist bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
9. Die Verpflichtung zur Information der Mitglieder (Pre-Notification) entsprechend der SEPA-Vorschriften wird auf fünf Kalendertage verkürzt. Entsprechende andere Bestimmungen der SEPA-Vorschriften sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Darüber hinaus sind sie berechtigt, im Namen des Vereins an Turnieren teilzunehmen, sofern sie über die notwendige Startvoraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung verfügen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den Verein nach außen hin angemessen zu repräsentieren.

§ 8 Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Folgende Auszeichnungen werden nach Vorschlag des Ältesten- und Ehrenausschusses oder der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss verliehen:
 - a. Bronzene Ehrennadel als erstmalige Ehrung bei besonderen Verdiensten,
 - b. Silberne Ehrennadel als auf die Bronzene Ehrennadel folgende Ehrung für besondere Verdienste,
 - c. Goldene Ehrennadel als auf die Silberne Ehrennadel folgende Ehrung für außerordentliche Verdienste um den Verein.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältesten- und Ehrenausschusses oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Maßregelungen

1. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen Sitte und Anstand können vom Gesamtvorstand folgende disziplinarische Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis, also den Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und zu Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von maximal einem Monat.
 - c. Ausschluss gem. § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.
2. Bei Verstößen gegen Anordnungen der Trainer*innen können diese die folgenden Maßregelungen erlassen:
 - a. Verweis, siehe § 9 Abs. 1,
 - b. sowie einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb bis zur Dauer von maximal einem Monat; in diesem Fall wird di*er Sportwart*in über den Vorfall informiert.
3. Vor Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist der Ältesten- und Ehrenrat anzuhören, siehe auch §17 Abs. 2 c.
4. Gegen die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

5. die Mitgliederversammlung,
6. der Vorstand und
7. der Ältesten- und Ehrenausschuss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktives Wahlrecht, das Stimmrecht, besitzen aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, sofern das 16. Lebensjahr vollendet wurde (vgl. § 4 Abs. 1).
2. Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, sich zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden:
 - a. Passives Wahlrecht für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 16 Abs. 2) besitzen aktive, inaktive und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. In den erweiterten Vorstand (vgl. § 16 Abs. 3) können aktive, inaktive und Ehrenmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das aktive oder passive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal.
2. Teilnahmeberechtigt sind aktive, inaktive und Ehrenmitglieder sowie Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der*s Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates über eventuell durchgeführte Schlichtungen,
 - d. die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
 - e. die Abwahl des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - g. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - h. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - j. in Berufungsfällen: Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - k. in Berufungsfällen: den Ausschluss von Mitgliedern,
 - l. Vorschlag für Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m. die Beschlussfassung über Anträge.
4. Es besteht die Möglichkeit, die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung digital durchzuführen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und zugelassene Gäste teilnehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a. durch einen Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel seiner Mitglieder oder
 - b. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies in Textform beantragt.
 - c. Durch Antrag eines/r abgelehnten Kandidaten*in (siehe § 4 Abs. 1).
2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung durch di*en Präsident*in oder seinen*ihre Stellvertreter*in zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a. zur Änderung des Vereinszwecks,
 - b. zur Auflösung des Vereins,

- c. im Falle des Ausfalls des gesamten geschäftsführenden Vorstandes,
- d. im Falle von weniger als fünf verschieden besetzten Vorstandsämtern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Regularien enthalten sein:
 - a. die Berichte des*r Präsident*in, des*r Sportwart*in und des*r Geschäftsführer*in. Weitere Berichte sind zugelassen,
 - b. der Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 19 Abs. 1,
 - e. die Wahl des*r Kassenprüfer*in gemäß § 20 Abs. 1,
 - f. die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Vereinsjahr,
 - g. Verschiedenes.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 14 Abs. 2.g sowie Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem*r Präsident*in des Vereins, bei dess*ren Verhinderung von ihrer*seinem Stellvertreter*in oder dem*r Sportwart*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Di*er Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollanten*in.
2. Soweit nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen.
3. Es gelten die nachfolgenden Wahlmodalitäten:
 - a. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen.
 - c. Bei Personalwahl ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl statt. Der*die Kandidat*in bzw. die Kandidat*innen der Stichwahl müssen im ersten Wahlgang bereits zur Wahl gestanden haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt bis eine*r der Kandidat*innen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
 - d. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - e. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist zwingend erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform zu protokollieren und von dem*r jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*r Protokollant*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Darüber hinaus ist das Protokoll bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Es enthält mindestens:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Tagesordnung,
 - c. Name der*s Versammlungsleiter*in,
 - d. Name der*s Protokollant*in,
 - e. die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - g. Zusammenfassungen der inhaltlichen Diskussionen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem*r Präsident*in
 - b. dem*r stellvertretenden Präsidenten*in
 - c. dem*r Geschäftsführer*in
 - d. dem*r Sportwart*in
 - e. dem*r Jugendwart*in
 - f. dem*r Gesellschaftswart*in
 - g. dem*r Pressewart*in.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*r Präsident*in, dem*r stellvertretenden Präsidenten*in und dem*r Geschäftsführer*in. Sie sind im Vereinsregister einzutragen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes ist

zwingend erforderlich. Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

3. Alle übrigen Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, bilden den erweiterten Vorstand. Die Posten des erweiterten Vorstandes sollten durch unterschiedliche Personen besetzt werden. Die Tätigkeiten können aber auch kommissarisch von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Daraus resultiert kein mehrfaches Stimmrecht. Mindestens fünf der sieben Vorstandsämter müssen mit unterschiedlichen Personen besetzt sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit der Mitgliederversammlung weitere Positionen für den erweiterten Vorstand vorzuschlagen, z.B. eine*n Materialwart*in oder andere.
6. Mitglieder des Trainer*innen-Stabes dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen keine kommissarische Vorstandstätigkeit übernehmen.
7. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Gibt sich der amtierende Vorstand eine solche Geschäftsordnung, bspw. um Verantwortlichkeiten klar abzugrenzen, ist diese über geeignete Kommunikationswege an alle Mitglieder des Vereins zu kommunizieren.

§ 17 Ältesten- und Ehrenausschuss

1. Mitglieder des Ältesten- und Ehrenausschusses sind
 - a. di*er Vorsitzende, di*er das 40. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. alle Ehrenmitglieder sowie
 - c. zwei Vereinsmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nicht dem Vorstand angehören und bei Bedarf vom Vorsitzenden benannt werden.
2. Die Aufgaben des Ältesten- und Ehrenausschusses sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung unterbreitet Vorschläge für die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder oder Förderinnen und Förderern des Vereins.
 - b. In Streitfragen innerhalb des Vereins schlichtet der Ältesten- und Ehrenausschuss, vertreten durch seine*n Vorsitzende*n und ggf. hinzugezogene Mitglieder des Ältesten- und Ehrenausschusses. Dieser kann nur auf eine Einigung der beteiligten Parteien hinwirken, er kann aber keine Entscheidungen treffen.
 - c. Bevor ein Vereinsmitglied mit Sanktionen (z.B. Wettkampfsperre) belegt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, muss der Ältesten- und Ehrenausschuss vom Vorstand zur Sache gehört werden.
3. Di*er Vorsitzende des Ältesten- und Ehrenausschusses schlichtet im Falle von unüberwindbaren Streitfragen innerhalb des Vorstandes.
4. Anrufungen im Sinne der lit. a, lit. 2.b, sowie lit. c sind im Rahmen der Mitgliederversammlung im angemessenen Rahmen zu berichten.
5. Der Ältesten- und Ehrenrat kann sich eine Ehrenordnung geben. Die Ehrenordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Gibt sich der Ältesten- und Ehrenrat eine solche Ehrenordnung ist diese über geeignete Kommunikationswege an alle Mitglieder des Vereins zu kommunizieren.

6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des/r Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrats ernennt der Gesamt-Vorstand eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. das Vorleben der Inklusion,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - e. Ergreifen von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes sowie
 - f. Aufrechterhaltung des notwendigen Vertragswerks.
2. Darüber hinaus obliegen ihm weitere Aufgaben, beispielsweise:
 - a. Gestaltung des gesellschaftlichen Vereinslebens,
 - b. Außendarstellung und Repräsentation des Vereins,
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 19 Amtsdauer des Vorstands & Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Zeitjahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n kommissarische*n Nachfolger*in bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Nachfolger*in bis zum Ende der regulären Amtsdauer.
4. Beschlussfassung des Vorstands
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*r Präsident*in, bei dess*ren Abwesenheit die seines*ihrer Vertreter*in, bei dess*ren Abwesenheit die des*r Geschäftsführer*in.
 - b. Di*er Präsident*in, bei dess*ren Abwesenheit di*er stellvertretende Präsident*in, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer geeigneten Frist und enthält eine Tagesordnung. Die Länge der Frist für die Einladung und die Struktur der Tagesordnung wird in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

- c. Die Beschlüsse des Vorstands sind in elektronischer Form zu protokollieren und von dem*r Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen, ein elektronisches Kürzel ist ausreichend.
- d. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Textformen, fernmündlichen Verfahren oder im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Zeitjahren. Die Amtszeiten sind so festzusetzen, dass jährlich eine*r der Kassenprüfer*innen gewählt wird. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer*innen sein. Die Kassenprüfer*innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand in Textform Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, so bestimmt di*er Vorsitzende des Ältesten- und Ehrenausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n kommissarische*n Nachfolger*in. Diese Mitgliederversammlung wählt eine*n Nachfolger*in bis zum Ende der regulären Amtsdauer. Das Ausscheiden nur eines*r Kassenprüfer*in alleine begründet keine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung

3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Das Quorum beträgt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, an die Stadt Köln, Sport- und Bäderamt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erstellt der Verein (stellvertretend durch den Vorstand bzw. berufene Mitglieder) eine eigene Datenschutz-Richtlinie.
4. Die Datenschutz-Richtlinie soll allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, intern in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden und muss jedem neuen Vereins-Mitglied bei Aufnahme in den Verein übergeben werden. Falls gesetzliche Änderungen eine Änderung der Datenschutz-Richtlinie notwendig machen, soll der Vorstand die Vereinsmitglieder über die Änderungen informieren.

§ 24 Aufwendungsersatz

1. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden. Die Finanzordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Gibt sich der amtierende Vorstand eine solche Finanzordnung, ist diese über geeignete Kommunikationswege an alle Mitglieder des Vereins zu kommunizieren.